Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2185

26. 11. 82

Sachgebiet 18

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
— Drucksache 9/1951 —

A. Problem

Mit dem vorliegenden Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen soll eine Waffenart, deren Einsatz schon nach dem Genfer Protokoll von 1925 verboten ist, vollständig beseitigt werden. Durch ihren Beitritt zu dem Übereinkommen will die Bundesrepublik Deutschland, die bereits 1954 auf die Herstellung von Kernwaffen sowie von biologischen und chemischen Waffen verzichtet hat, einen weiteren Beitrag zum Verbot von Massenvernichtungswaffen leisten. Das Übereinkommen erfaßt jedoch nur die biologischen und die Toxinwaffen, während die Frage eines Verbots der chemischen Waffen einer späteren Regelung vorbehalten bleibt.

B. Lösung

Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen, das sie am 10. April 1972 unterzeichnet hat. Hierzu ist nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich.

C. Alternativen

standen nicht zur Erörterung.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen — Drucksache 9/1951 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. November 1982

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Marx	**Dr. Scheer**	**Dr. Todenhöfer**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Scheer und Dr. Todenhöfer

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in erster Lesung in seiner 115. Sitzung am 17. September 1982 beraten und zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 24. November 1982 abschließend beraten. Eine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses lag ihm hierzu nicht vor. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hatte mitgeteilt, daß er sich außerstande sehe, eine Stellungnahme vor der Weihnachtspause abzugeben. Um die aus politischen Gründen wünschenswerte Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch vor der Weihnachtspause zu ermöglichen, wurde auf die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses verzichtet. Das von der Geschäftsordnung vorgesehene Verfahren wurde dabei gewahrt.

Bei der Beratung der Vorlage sprachen sich alle Fraktionen im Ausschuß für die Annahme aus. Sie würdigten den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen als wichtigen abrüstungspolitischen Schritt. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Abkommen um den ersten Abrüstungsvertrag im engeren Sinne handele.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

Bonn, den 25. November 1982

Dr. Scheer	**Dr. Todenhöfer**
Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333